

E74-NR/XV. GP.

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 3. Dezember 1981

betreffend Maßnahmen zur Wahrung der persönlichen Bindungen zwischen in Haft befindlichen Müttern und ihren Kindern.

(Zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1982, Beratungsgruppe V, Justiz.) (815, Zu 815 und 900 der Beilagen.)

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der persönlichen Bindungen zwischen in Haft befindlichen Müttern und ihren Kindern und deren Entwicklung zu ergreifen und insbesondere einen Gesetzentwurf (Novelle § 74 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz) ausarbeiten zu lassen, der die Möglichkeit vorsieht, daß weibliche Strafgefangene ihre in der Strafhaft geborenen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten dürfen.